

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁹³

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2005

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
24. 6.2005	Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm FNA: 2129-8, 2129-20 GESTA: N018	1794
23. 6.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier und der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch FNA: 7849-2-4-1, 7849-2-7	1797
23. 6.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel und zur Änderung der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten FNA: 2121-50-1-16, 7102-47-4, 2121-50-1-16	1798
23. 6.2005	Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	1801
24. 6.2005	Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin FNA: neu: 806-22-1-9	1804
24. 6.2005	Achte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	1811
9. 6.2005	Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung FNA: 2030-14-113	1813
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	1815

**Gesetz
zur Umsetzung der EG-Richtlinie
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm*)**

Vom 24. Juni 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zum Fünften Teil wird nach dem Wort „Luftreinhalteplanung“ das Komma und das Wort „Lärminderungspläne“ gestrichen.
 - b) In den Angaben zum Fünften Teil wird die Angabe „§ 47a Lärminderungspläne“ gestrichen.
 - c) Nach den Angaben zum Fünften Teil wird folgender Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil
Lärminderungsplanung
§ 47a Anwendungsbereich des Sechsten Teils
§ 47b Begriffsbestimmungen
§ 47c Lärmkarten
§ 47d Lärmaktionspläne
§ 47e Zuständige Behörden
§ 47f Rechtsverordnungen“.
 - d) Die bisherige Überschrift „Sechster Teil“ wird „Siebenter Teil“, die bisherige Überschrift „Siebenter Teil“ wird „Achter Teil“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Flugplätze“ die Wörter „ , soweit nicht der Sechste Teil betroffen ist,“ eingefügt.
3. § 47a wird aufgehoben.

*) Die Rechtsvorschriften dienen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) in deutsches Recht. Die Rechtsvorschriften dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in deutsches Recht, soweit es um den Bereich der Lärminderungsplanung geht.

4. Nach § 47 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil
Lärminderungsplanung

§ 47a

Anwendungsbereich des Sechsten Teils

Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

§ 47b

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen die Begriffe

1. „Umgebungslärm“ belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht;
2. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer;
3. „Hauptverkehrsstraße“ eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
4. „Haupteisenbahnstrecke“ ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr;
5. „Großflughafen“ ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

§ 47c

Lärmkarten

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten bis zum 30. Juni 2007 bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen aus. Gleiches gilt bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

(2) Die Lärmkarten haben den Mindestanforderungen des Anhangs IV der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

(3) Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für Grenzgebiete mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen.

(4) Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

(5) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle zum 30. Juni 2005 und danach alle fünf Jahre die Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern, die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und die Großflughäfen mit. Gleiches gilt zum 31. Dezember 2008 für sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

(6) Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmkarten, die in der Rechtsverordnung nach § 47f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

§ 47d

Lärmaktionspläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für

1. Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen,

2. Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern.

Gleiches gilt bis zum 18. Juli 2013 für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrs-

straßen und Haupteisenbahnstrecken. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.

(2) Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

(3) Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

(4) § 47c Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

(6) § 47 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmaktionsplänen, die in der Rechtsverordnung nach § 47f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

§ 47e

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen sind zuständig für die Mitteilungen nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7.

(3) Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes nach § 47c sowie insoweit für die Mitteilung der Haupteisenbahnstrecken nach § 47c Abs. 5, für die Mitteilung der Informationen nach § 47c Abs. 6 und für die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten nach § 47f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

§ 47f

Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechts-

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in deutsches Recht zu erlassen, insbesondere

1. zur Definition von Lärmindizes und zu ihrer Anwendung,
2. zu den Berechnungsmethoden für Lärmindizes und zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen,
3. zur Information der Öffentlichkeit über zuständige Behörden sowie Lärmkarten und Lärmaktionspläne,
4. zu Kriterien für die Festlegung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen.

Passt die Kommission gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/49/EG deren Anhang I Abschnitt 3, Anhang II und Anhang III nach dem Verfahren des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an, gilt Satz 1 auch insoweit.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zu erlassen

1. zum Format und Inhalt von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen,
2. zur Datenerhebung und Datenübermittlung.“

5. Die Überschrift vor § 48 erhält folgende Fassung:

„Siebenter Teil
Gemeinsame Vorschriften“.

6. Die Überschrift vor § 66 erhält folgende Fassung:

„Achter Teil
Schlussvorschriften“.

7. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) maßgebend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 3 Nr. 2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) werden die Wörter „Lärmaktionspläne nach den §§ 47d und 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „Lärmaktionspläne nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Juni 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier
und der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

Vom 23. Juni 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 164 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier**

§ 7 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 Unterabs. 3 als Erzeuger auf einem örtlichen öffentlichen Markt Eier, die nicht mit dem vorgeschriebenen Code versehen sind, abgibt.“
2. In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3989), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. August 2003 (BGBl. I S. 1556), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 194 S. 17)“ durch die Angabe „(ABl. EG Nr. L 143 S. 11, Nr. L 233 S. 31, 1994 Nr. L 198 S. 145, 2000 Nr. L 271 S. 39, 2001 Nr. L 36 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 814/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 153 S. 1, Nr. L 231 S. 3)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen Artikel 4 ein anderes als ein dort genanntes Erzeugnis unter einer Bezeichnung vermarktet, die den Verbraucher irreführt.“
3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

**Neufassung der
Verordnung über Vermarktungsnormen
für Eier und der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier und der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
und zur Änderung der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten**

Vom 23. Juni 2005

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), von denen Absatz 2 zuletzt und Absatz 3 durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht,
- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 37 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), der zuletzt durch Artikel 109 Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit § 37 Abs. 11 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), der zuletzt durch Artikel 109 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), von denen Absatz 2 zuletzt und Absatz 3 durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch

die Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3526), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „nach Vorlage“ durch die Wörter „bei Vorliegen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die eigenhändige Unterschrift der ärztlichen Person oder, bei Verschreibungen in elektronischer Form, deren qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist die Anforderung eines Arzneimittels für ein Krankenhaus bestimmt, in dem zur Übermittlung derselben ein System zur Datenübertragung vorhanden ist, welches die Anforderung durch einen befugten Arzt sicherstellt, so genügt statt der eigenhändigen Unterschrift nach Absatz 1 Nr. 8 die Namenswiedergabe des Arztes oder, bei Anforderungen in elektronischer Form, ein geeignetes elektronisches Identifikationsverfahren.“
3. Dem § 2a wird folgender Satz angefügt:

„Für Verschreibungen in elektronischer Form gelten die Sätze 1 bis 7 entsprechend.“
4. In § 4 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Vorliegen“ ersetzt.
5. § 8 wird aufgehoben.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position „**Doramectin** und seine Salze“ wird wie folgt gefasst:

„**Doramectin** und seine Salze
– zur Anwendung bei Rind, Schwein und Schaf –“.
 - b) Die Position „**Ibuprofen** und seine Salze“ wird wie folgt gefasst:

„**Ibuprofen** und seine Salze

- ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 5 Gewichtsprozenten –
- ausgenommen zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 400 mg je abgeteilter Form und in einer Tagesdosis bis zu 1 200 mg bei leichten bis mittelstarken Schmerzen und Fieber –
- ausgenommen in festen Zubereitungen zur rektalen Anwendung als Monopräparate in Einzeldosen bis 10 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Einzeldosis von 600 mg je abgeteilter Form) und in einer Tagesdosis bis zu 30 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Tagesdosis von 1 800 mg) bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber –
- ausgenommen zur oralen Anwendung in flüssigen Zubereitungen ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile für Erwachsene und Kinder ab 6 Monaten in Einzeldosen bis zu 10 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Tagesdosis von 1 200 mg) bei leichten bis mittelstarken Schmerzen und Fieber –
- ausgenommen zur oralen Anwendung in Dosen bis maximal 400 mg je abgeteilter Form und in einer maximalen Tagesdosis von 1 200 mg, zur rektalen Anwendung in festen Zubereitungen als Monopräparate in Einzeldosen bis 10 mg/kg Körpergewicht bis zur maximalen Einzeldosis von 600 mg je abgeteilter Form und bis zur maximalen Tagesdosis von 30 mg/kg Körpergewicht bzw. 1 800 mg, zur Behandlung der akuten Kopfschmerzphase bei Migräne mit oder ohne Aura –“.

c) Die Position „**Miconazol** und seine Salze“ wird wie folgt gefasst:

„**Miconazol** und seine Salze

- ausgenommen zum äußeren Gebrauch und zur Anwendung in der Mundhöhle –
- ausgenommen zur vaginalen Anwendung in Packungsgrößen mit einer Gesamtmenge von bis zu 1 043 mg Miconazol und für eine Anwendungsdauer bis zu 3 Tagen –“.

d) Folgende Positionen werden gestrichen:

„**D-Galactose**

- zur intravenösen Anwendung und zur transdermalen Applikation –

Eisen(II,III)-oxide (paramagnetisch)

- zum inneren Gebrauch –

Eisen(II,III)-oxide (paramagnetisch), silikonisiert mit [3-(2-Aminoethylamino)propyl]-trimethoxysilan

- zum inneren Gebrauch –

Gadobensäure und ihre Salze

Gadodiamid

Gadopentetsäure und ihre Salze

Gadoteridol

Iodverbindungen, organische

- als Röntgenkontrastmittel –“.

e) Folgende Positionen werden angefügt:

„**Aldesleukin**

Amifostin und seine Salze

Cefepim und seine Salze

Chondroitinpolysulfat

- zur intramuskulären Anwendung beim Pferd –

Diclazuril

- zur Anwendung beim Schaf –

Felbamat

Gabapentin und seine Salze

Kontrastmittel

- zur Anwendung in der Röntgen-, Magnetresonanz- oder Ultraschalldiagnostik –

Lomefloxacin und seine Salze

Minoxidil und seine Salze

- ausgenommen zur topischen Anwendung bei androgenetischer Alopezie in einer Konzentration von bis zu 5 % –

Nitroxolin und seine Salze

Orbifloxacin und seine Salze

- zur Anwendung beim Hund –

Oxcarbazon

Risedronsäure und ihre Salze

Tetrabenazin und seine Salze

- zur Behandlung von dyskinetischen Bewegungsstörungen –

Ticlopidin und seine Salze

- zur Hemmung der Thrombozytenaggregation bei Hämodialysepatienten mit Shuntkomplikationen, wenn Unverträglichkeit gegenüber Acetylsalicylsäure besteht –

Toltrazuril und seine Salze

- zur Anwendung beim Huhn und bei der Pute –

Zubereitung aus

Epsiprantel

und

Pyrantel

- zur Anwendung beim Hund –

Zubereitung aus

Permethrin

und

Pyriproxifen

- zur Anwendung beim Hund –

Zubereitung aus

Quinupristin und seinen Salzen

und

Dalfopristin und seinen Salzen“.

Artikel 1a**Änderung der Verordnung über die
Verschreibungspflicht von Medizinprodukten**

Die Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3393) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Vorlage“ durch die Wörter „bei Vorliegen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die eigenhändige Unterschrift der ärztlichen Person oder, bei Verschreibungen in elektronischer Form, deren qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „dieses Arztes“ durch die Wörter „des Arztes oder, bei Anforderung in elektronischer Form, ein geeignetes elektronisches Identifikationsverfahren“ ersetzt.

3. In § 4 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Vorliegen“ ersetzt.

Artikel 1b**Weitere Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

In der Anlage der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird folgende Position angefügt:

„Macrogol

– zur Behandlung der Koprostase bei Kindern und Erwachsenen –“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1b am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Juni 2005

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Sechshundsechzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 23. Juni 2005

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 und § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), von denen § 49 Abs. 4 und 5 durch Artikel 1 Nr. 34 und § 48 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden sind,
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 5 und § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), von denen § 49 Abs. 4 und 5 durch Artikel 1 Nr. 34 und § 48 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3528), wird die Anlage wie folgt geändert:

Nach der Position 1801 werden folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1802	Abacavir und seine Salze	1. Juli 2010
1803	Acetylisovaleryltylosin und seine Salze – zur Anwendung bei Schweinen –	1. Juli 2010
1804	Adalimumab	1. Juli 2010
1805	Alemtuzumab	1. Juli 2010
1806	Altrenogest – zur Anwendung bei Pferden –	1. Juli 2010
1807	Anagrelid und seine Salze	1. Juli 2010
1808	Atomoxetin und seine Salze	1. Juli 2010
1809	Atosiban und seine Salze	1. Juli 2010
1810	Bevacizumab	1. Juli 2010
1811	Bivalirudin und seine Salze	1. Juli 2010
1812	Brinzolamid	1. Juli 2010
1813	Celecoxib	1. Juli 2010
1814	Cetuximab	1. Juli 2010
1815	Ciclesonid	1. Juli 2010
1816	Cinacalcet und seine Salze	1. Juli 2010

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1817	Darifenacin und seine Salze	1. Juli 2010
1818	Doxycyclin und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2010
1819	Duloxetin und seine Salze	1. Juli 2010
1820	Efalizumab	1. Juli 2010
1821	Eplerenon	1. Juli 2010
1822	Eptifibatid	1. Juli 2010
1823	Etanercept	1. Juli 2010
1824	Fentanyl und seine Salze – zur Anwendung bei chronischen Schmerzen, die nur mit Opioidanalgetika ausreichend behandelt werden können, bei Patienten ab 2 Jahren –	1. Juli 2010
1825	Firocoxib – zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 2010
1826	Fosamprenavir und seine Salze	1. Juli 2010
1827	Gadoxetsäure und ihre Salze	1. Juli 2010
1828	Ganirelix	1. Juli 2010
1829	Halofuginon und seine Salze – zur Anwendung beim Rind –	1. Juli 2010
1830	Hemoglobinglutamer – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2010
1831	Ibritumomabtiuxetan und seine Salze	1. Juli 2010
1832	Insulinglulisin	1. Juli 2010
1833	Interferon alfa-2b[poly(oxyethylen)]	1. Juli 2010
1834	Miltefosin – zur Behandlung der visceralen Leishmaniasis verursacht durch Leishmania –	1. Juli 2010
1835	Nitisinon	1. Juli 2010
1836	Paricalcitol	1. Juli 2010
1837	Pemetrexed und seine Salze	1. Juli 2010
1838	Quetiapin und seine Salze	1. Juli 2010
1839	Ranelinsäure und ihre Salze	1. Juli 2010
1840	Rasagilin und seine Salze	1. Juli 2010
1841	Rosiglitazon und seine Salze	1. Juli 2010
1842	Selamectin – zur Anwendung beim Hund und bei der Katze –	1. Juli 2010
1843	Thyrotropin alfa	1. Juli 2010
1844	Tizanidin und seine Salze	1. Juli 2010
1845	Trastuzumab	1. Juli 2010
1846	Ziconotid und seine Salze	1. Juli 2010
1847	Zubereitung aus Emtricitabin und seinen Salzen und Tenofovirdisoproxil und seinen Salzen	1. Juli 2010
1848	Zubereitung aus 7,2 %iger Natriumchlorid-Lösung und Poly(0-2-hydroxyethyl)stärke	1. Juli 2010
1849	Zubereitung aus Zofenopril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid	1. Juli 2010“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2005

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin*)**

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsausbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen bezogen auf die Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Sie sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
6. Vorbereiten, Kontrollieren und Dokumentieren von Arbeitsabläufen,
7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,

8. Kundenorientierung,
9. Erstellen und Anwenden technischer Dokumentationen,
10. Entwurf und Konstruktion,
11. Gestaltung und Design,
12. Berechnungen und Simulationen,
13. Werk- und Hilfsstoffe,
14. Beurteilen von Fertigungs-, Montage- und Fügeverfahren,
15. Prozess- und Projektmanagement.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in 120 Minuten darauf bezogene Fragen schriftlich beantworten. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er

1. Arbeitsschritte planen und dokumentieren,
2. 3D-Datensätze nach geometrischen Vorgaben sowie nach fertigungs- und werkstofftechnischen Besonderheiten erstellen oder ändern,
3. Berechnungen, insbesondere von Kräften, Massen und Schwerpunkten, durchführen,
4. technische Dokumentationen, insbesondere Zeichnungsableitungen in Ansichten und Schnitten, einschließlich Bemaßungen, Toleranzen, Passungen und Oberflächenbeschaffenheit, erstellen

kann. Die Anforderungen sollen an technischen Unterlagen eines Einzelteils oder einer Baugruppe nachgewiesen werden.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Technische Kommunikation,
3. Konstruktion und Design,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären,
2. Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
3. Methoden des betrieblichen Projektmanagements anwenden und Kosten kalkulieren,
4. fertigungs-, beanspruchungs-, prüf- und funktionsgerecht konstruieren,
5. methodisch konstruieren und gestalten, Berechnungen durchführen sowie Zeichnungen und Stücklisten anfertigen,

6. Dokumentationen und Präsentationen erstellen

kann. Zum Nachweis kommt insbesondere die Erstellung oder Änderung eines 3D-Datensatzes in Betracht.

(4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens 70 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen, mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren und in höchstens zehn Minuten präsentieren sowie darüber in höchstens 30 Minuten ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch wird unter Anwendung des 3D-Datensatzes und der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt. Unter Berücksichtigung der Ausführung und Anwendung des 3D-Datensatzes und der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch und die Präsentation die prozessrelevanten Qualifikationen in Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraumes zur Genehmigung vorzulegen. Das Fachgespräch einschließlich Präsentation und Anwendung des 3D-Datensatzes sollen mit 70 Prozent und die Dokumentation mit 30 Prozent gewichtet werden.

(5) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Technische Kommunikation in höchstens 120 Minuten branchenübergreifende Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich bearbeiten:

1. Prozessmanagement,
2. Kommunikations- und Informationssysteme,
3. Funktionsanalyse und -beschreibung,
4. Informationsbeschaffung und -verarbeitung, auch in Englisch,
5. Datenschutz.

(6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Konstruktion und Design in höchstens 120 Minuten branchenübergreifende Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich bearbeiten:

1. Fertigungs-, Füge- und Montagetechniken,
2. Werkstoffanforderungen und -eigenschaften,
3. Toleranzen, Passungen und Oberflächen,
4. Berechnungen und Simulationen,
5. Gestaltung und Design,
6. Qualitätssicherung, Fehleranalyse.

(7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(8) Die Prüfungsbereiche Technische Kommunikation, Konstruktion und Design sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse

der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Technische Kommunikation, Konstruktion und Design sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Technische Kommunikation sowie Konstruktion und Design jeweils

das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2005

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
5	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache anwenden b) Standardsoftware, insbesondere zur Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Präsentation, einsetzen c) betriebsspezifische Software einsetzen d) Informationen, insbesondere auch englischsprachige, beschaffen, bewerten und nutzen e) Daten pflegen und sichern f) Vorschriften zum Datenschutz beachten g) mit Kunden in englischer Sprache kommunizieren und korrespondieren 	10	
6	Vorbereiten, Kontrollieren und Dokumentieren von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) auftragsbezogene Informationen und Daten beschaffen, bewerten und nutzen c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären und dokumentieren, Auftragsziele festlegen und Teilaufgaben definieren d) rechtliche, betriebliche und technische Vorschriften beachten 	8	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen f) Arbeitsergebnisse zusammenführen, erbrachte Leistungen kontrollieren und anhand der Vorgaben bewerten sowie dokumentieren 		12
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen beachten b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Zwischen- und Endergebnisse prüfen und beurteilen c) Fehler und Qualitätsmängel erkennen, deren Ursachen beseitigen und Beseitigung veranlassen, Vorgänge dokumentieren d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen 	4	
8	Kundenorientierung (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenanforderungen beachten b) Aufträge mit Kunden abstimmen 		4
9	Erstellen und Anwenden technischer Dokumentationen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen und Skizzen, erstellen b) Zeichnungen aus 3D-Datensätzen ableiten c) geometrische Grundkonstruktionen ausführen d) Ansichten, Schnitte und Projektionen ausführen e) Methoden der Bemaßung unterscheiden und anwenden 	17	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Entwurfszeichnungen erstellen g) Teil-, Gruppen- und Gesamtzeichnungen anfertigen h) Stücklisten erstellen i) Dokumentationen und Präsentationsunterlagen erstellen 		17

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
10	Entwurf und Konstruktion (§ 4 Nr. 10)	a) 3D-Datensätze für Einzelteile und Baugruppen nach technischen und strukturellen Vorgaben entwerfen und erstellen b) Einzelteile unter Berücksichtigung verschiedener Fertigungsverfahren konstruieren c) Toleranzen, Passungen und Oberflächen berücksichtigen	20	
		d) Einzelteile montagegerecht konstruieren e) Einzelteile funktionsgerecht konstruieren f) Einzelteile beanspruchungsgerecht konstruieren g) Werkstoffanforderungen und -eigenschaften berücksichtigen h) Einzelteile unter Berücksichtigung von Berechnungs- und Versuchsergebnissen optimieren i) Füge- und Verbindungstechniken berücksichtigen		
11	Gestaltung und Design (§ 4 Nr. 11)	a) Grundlagen der Gestaltung anwenden b) Designvorgaben nach technischen, funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten beachten und umsetzen c) Visualisierungstechniken anwenden		8
12	Berechnungen und Simulationen (§ 4 Nr. 12)	Berechnungen: a) Längen, Zeiten und Winkel sowie Flächen, Volumen und Massen berechnen b) Grund- und Lehrsätze der Trigonometrie anwenden c) Gesetze der Wärmelehre berücksichtigen d) Grundgesetze der Mechanik, insbesondere Geschwindigkeit und Beschleunigung, Kräfte und Kräftezerlegung sowie Drehmoment und Reibung, anwenden	4	
		e) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad berechnen f) Grundgesetze der Festigkeitsberechnung, insbesondere der Flächenpressung, Zug-, Druck- und Scherbeanspruchung, anwenden Simulationen: g) Verhalten von Bauteilen und Baugruppen durch digitale Zusammenbauten statisch und dynamisch prüfen h) Verhalten von Bauteilen und Baugruppen durch digitale Bewegungssimulationen prüfen i) branchen- und betriebsspezifische Simulationsverfahren anwenden		
13	Werk- und Hilfsstoffe (§ 4 Nr. 13)	a) Werkstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten beurteilen b) Hilfsstoffe unterscheiden und ihrer Verwendung nach zuordnen	3	
		c) Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit beurteilen d) Werkstoffnormung anwenden		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
14	Beurteilen von Fertigungs-, Montage- und Fügeverfahren (§ 4 Nr. 14)	a) spanende Fertigungsverfahren hinsichtlich ihrer Anwendung im Produktentstehungsprozess beurteilen b) Montage- und Fügeverfahren auswählen	8	
		c) nicht spanende Fertigungsverfahren hinsichtlich ihrer Anwendung im Produktentstehungsprozess beurteilen d) Montage- und Fügeverfahren im Produktentstehungsprozess beurteilen		6
15	Prozess- und Projektmanagement (§ 4 Nr. 15)	a) Methoden des betrieblichen Projekt- und Prozessmanagements anwenden b) Aufgaben im Team aufteilen und lösen	4	
		c) Prozessschritte definieren und überwachen d) Termin- und Ressourcenplanung unter Berücksichtigung einer Aufwandsabschätzung erstellen und überwachen e) Kostenrechnung und Prozesskalkulation durchführen		6

**Achte Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und des § 18 Abs. 1 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Anlage 5 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 wird das Wort „Grünfutter“ durch die Worte „Grünfutter einschließlich weitere zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse wie Heu, Silage und frisches Gras“ ersetzt.
2. Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

1	2	3
„3. Fluor	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	150
	– Einzelfuttermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Tiefseegarnelen wie z. B. Krill	500
	– Phosphate und Tiefseegarnelen wie z. B. Krill	2 000
	– Calciumcarbonat	350
	– Magnesiumoxid	600
	– Kohlensäurer Algenkalk	1 000
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	150
	– Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	
	= laktierend	30
	= sonstige	50
	– Alleinfuttermittel für Schweine	100
	– Alleinfuttermittel für Geflügel	350
	– Alleinfuttermittel für Küken	250
Ergänzungsfuttermittel mit ≤ 4 % Phosphor	500	
Ergänzungsfuttermittel mit > 4 % Phosphor	125 ¹⁾	
4. Quecksilber	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	0,1
	– Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	0,5

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2005/6/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 71/250/EWG hinsichtlich der gemäß der Richtlinie 2002/32/EG vorgeschriebenen Angabe und Auswertung der Analyseergebnisse (ABl. EU Nr. L 24 S. 33);
- Richtlinie 2005/7/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2002/70/EG der Kommission zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 27 S. 41);
- Richtlinie 2005/8/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 27 S. 44).

1	2	3
	- Calciumcarbonat	0,3
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,1
	- Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	0,2 ⁴ .
	- Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	

Artikel 2**Änderung der Futtermittel-
Probenahme- und -Analyse-Verordnung**

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2813), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Position „1. Richtlinie“ wird wie folgt gefasst:

„Erste Richtlinie 71/250/EWG vom 15. Juni 1971 (ABl. EG Nr. L 155 S. 13), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49), 1999/27/EG vom 20. April 1999 (ABl. EG Nr. L 118 S. 36) und 2005/6/EG vom 26. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 24 S. 33) – 1. Richtlinie –;“.

b) In der Position „2. Richtlinie“ wird die Angabe „73/477/EWG“ durch die Angabe „73/47/EWG“ ersetzt.

c) Die Position „4. Richtlinie“ wird wie folgt gefasst:

„Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35), 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49) und 1999/27/EG vom 20. April 1999 (ABl. EG Nr. L 118 S. 36) – 4. Richtlinie –;“.

2. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b

Bei der amtlichen Untersuchung der Gehalte von Dioxin in Futtermitteln sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Futtermitteln sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 15), geändert durch die Richtlinie 2005/7/EG vom 27. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 27 S. 41), zu nehmen,
2. bei der Probenvorbereitung und der Durchführung der Untersuchung die im Anhang II der Richtlinie 2002/70/EG, geändert durch die Richtlinie 2005/7/EG, beschriebenen Kriterien zu erfüllen,
3. die Analyseergebnisse nach den in Nummer 1 Buchstabe C Nr. 3 der Anlage der Richtlinie 71/250/EWG, die durch die Richtlinien 81/680/EWG, 98/54/EG, 1999/27/EG und 2005/6/EG geändert worden ist, beschriebenen Bestimmungen zu formulieren.

Bei der amtlichen Untersuchung der Gehalte von anderen in Anlage 5 der Futtermittelverordnung genannten unerwünschten Stoffen als Dioxin, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist Satz 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Anordnung
zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung**

Vom 9. Juni 2005

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Sprecher des Vorstands der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern wird die BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 15. September 2004 (BGBl. I S. 2399), wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird nach der Angabe „– dem Vorstand der Unfallkasse des Bundes“ die Angabe „– dem Sprecher des Vorstands der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ eingefügt.
2. Spalte 1 der Anlage wird um die Ziffer „9.3“ ergänzt sowie um die Worte „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“. In der neuen Ziffer 9.3 werden in den Spalten 2a bis 8 die Worte „Oberfinanzdirektion Köln“ eingefügt.
3. Spalte 1 der Anlage wird um die Ziffer 9.4 ergänzt sowie um die Worte „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“. In der neuen Ziffer 9.4 wird in den Spalten 2a bis 8 das Wort „Oberfinanzdirektionen“ eingefügt.
4. In Ziffer 17.1 Spalte 2a der Anlage werden die Worte „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt durch das Wort „Oberfinanzdirektionen“. In der Spalte 5 werden die Worte „Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger:“ gestrichen.
5. In Spalte 1 der Anlage werden die Ziffer „28“ und die Worte „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ und in den Spalten 2a bis 8 dieser Ziffer die Worte „Oberfinanzdirektion Köln“ gestrichen.

Die Änderungen der Anlage zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2005

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Volker Halsch

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 14, ausgegeben am 23. Juni 2005**

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 2005	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Doppelstockfahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107)	595
22. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	596
29. 4. 2005	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	596
6. 5. 2005	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-brasilianischen Abkommens vom 27. Juni 1975 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	599
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	600
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Offenen Himmel	602
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	603
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei und dem Protokoll hierzu	604
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	604
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	605
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	606
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	608
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	609
12. 5. 2005	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	610
12. 5. 2005	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	612
18. 5. 2005	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	614

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 2005	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren	616
25. 5. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-14)	617
25. 5. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-13-03)	619
26. 5. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	621
31. 5. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 22. Dezember 1997	622
7. 6. 2005	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	622

Der Anhang zur Verordnung vom 14. Juni 2005 zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.